

**Satzung
zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes
des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Nachstehend ist der Wortlaut der Satzung in der z. Zt. geltenden Fassung abgedruckt. Die abgedruckte Fassung berücksichtigt die Änderungssatzung vom 21.12.2011.

**§ 1
Jugendamt**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) errichtet für sein Gebiet zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII ein Jugendamt.

**§ 2
Jugendhilfeausschuss**

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder und weitere Mitglieder mit beratender Stimme an.

(2) Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich ihrer Vertreter erfolgt nach § 71 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 3 AG KJHG.

(3) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) Die in § 4 Abs. 1 AG KJHG gesetzlich bestimmten Personen,
- b) eine Richterin oder ein Richter des Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichts, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Verden im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Stade vorzuschlagen sind,
- c) im jährlichen Wechsel eine Schülerin oder ein Schüler der allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen, die/der ihren/seinen Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) hat. Der Kreistag wählt das betreffende Mitglied aus drei Vorschlägen, die der Kreisschülerrat jeweils rechtzeitig vor dem 01.01. eines Jahres unterbreitet,
- d) eine von der „AG 78 – Hilfe zur Erziehung“ aus ihren Reihen zu benennende Person,
- e) in Konkretisierung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 AG KJHG sowohl eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter des Kreiselternrates der Kindertagesstätten als auch eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte;
- f) zusätzliche Personen gemäß § 4 Abs. 3 AG KJHG.

(4) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten Auslagen- und Fahrtkostenersatz nach Maßgabe der für die Ausschüsse des Kreistages geltenden Bestimmungen; dies gilt nicht für Bedienstete des Landkreises.

(5) Zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 3

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss hat die Aufgaben nach § 71 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII sowie nach § 6 AG KJHG.

(2) Der Jugendhilfeausschuss stellt die Vorschlagslisten auf

- a) zur Wahl der Jugendschöffen gemäß § 35 des Jugendgerichtsgesetzes und
- b) zur Wahl der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer der Prüfungsgremien für Kriegsdienstverweigerung gemäß dem Kriegsdienstverweigerungsgesetz und der Kriegsdienstverweigerungsverordnung.

(3) Im Übrigen bereitet der Jugendhilfeausschuss als Fachausschuss die Beschlüsse des Kreistages vor.

§ 4

Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 26.10.1978 außer Kraft.